

## 22.) Patent,

die künftige Verrechnung des ausländischen Weinmostes bei der Franksteuer  
und neuen Weinanlage betreffend,

vom 20sten Mai 1820.

Nachdem, auf Sr. Königl. Majestät von Sachsen, 2c. 2c. 2c. allerhöchsten Befehl, von der Weinlese des heurigen Jahres an, aller und jeder eingehende ausländische Weinmost, wie dieß bereits, in Ansehung der davon zu entrichtenden Generalaccise, durch das Patent vom 13ten October vorigen Jahres, angeordnet worden ist, auch bei der Weinsteuer und neuen Weinanlage nach den, für den ausländischen Wein bestimmten Sätzen vernommen werden, und mithin der zeitlich beobachtete Unterschied zwischen ausländischem Most und Wein in Zukunft gänzlich wegsallen soll; so wird dieß zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben unter des Königl. Sächsischen Ober-Steuer-Collegii Insiegel, zu Dresden,  
am 20sten Mai 1820.



Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal

Wilhelm Stelzner.